

Allgemeine Online-Vertragsbedingungen für Stromlieferungen in der Niederspannung
im Vertriebsgebiet der Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH
(nachstehend LKW genannt)

1. Voraussetzungen für die Strombelieferung

- 1.1 Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der LKW.
- 1.2 Der Stromverbrauch beträgt bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 100.00 kWh.
- 1.3 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in der Niederspannung.
- 1.4 Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Vertrag

- 2.1 Der auf diesem Portal können nur in deutscher Sprache geschlossen werden. Der Kunde gibt ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Stromliefervertrages bei der LKW ab, wenn er den Onlinebestellprozess unter Eingabe der dort verlangten Angaben durchlaufen hat und den Button „kostenpflichtigen Auftrag absenden“ anklickt. Nach dem er seinen Auftrag abgeschickt hat, erhält er von der LKW eine E-Mail, die den Empfang seiner Bestellung bestätigt. Diese Bestätigungs-E-Mail stellt keine Annahme des Angebotes des Kunden dar, sondern informiert den Kunden nur darüber, dass sein verbindliches Angebot bei der LKW eingegangen ist. Die Auftragsdaten werden bei der LKW gespeichert. Die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Vertragsbedingungen sind auch unter www.lkw-kitzingen.de abrufbar und als Download speicherbar.
- 2.2 Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die LKW dem Kunden per E-Mail das Zustandekommen bestätigen (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilen. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftragsingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Die Grundlaufzeit von 24 Monaten beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn. Die Auftragsbestätigung der LKW wird per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-mail-Adresse versendet. Die Auftragsbestätigung enthält alle wesentlichen Angaben zum Vertrag.
- 2.3 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.4 Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform.
- 2.5 Ein Umzug des Kunden beendet nicht den Liefervertrag für die Verbrauchsstelle. Auch im Fall eines Umzuges muss der Vertrag gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt dann – auch während der Grundlaufzeit – zwei Wochen. Die Kündigung bedarf der Textform.
- 2.6 Die LKW hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt.
- 2.7 Die LKW wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.
- 2.8 Der Kunde verpflichtet sich, eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und die LKW bei Änderungen unverzüglich zu informieren.
- 2.9 Über die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse erhält der Kunde alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen, insbesondere Rechnungen. Die Regelungen aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen und der StromGVV bleiben unberührt.
- 2.10 Änderung der Kontaktdaten (z.B. Adresse, Zählerstand, Bankverbindung) erfolgen ausschließlich über E-Mail und/oder unseren Online-Service im Internet. Bei z.B. Serverausfall oder länger andauernden technischen Problemen können ausnahmsweise auch andere Kommunikationswege genutzt werden.

- 2.11 Bei Störungen des E-Mail und/oder Online-Service steht folgende Notrufnummer zur Verfügung: 09321/ 101 333.
- 2.12 Störungen der Stromversorgung können nicht per E-Mail gemeldet werden.

3. Strompreis und Preisanpassung

- 3.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der LKW für die Stromerzeugung und die Strombeschaffung, sowie die Vertriebskosten, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten der LKW in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastung nach dem Gesetz der Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) und dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG), die Sonderkundenumlage nach § 19 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung über Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.
- 3.2 Der Strompreis versteht sich einschließlich der Strom- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkung dieser Sätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 3.3 Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann die LKW ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen
- 3.4 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird die LKW den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 3.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 3.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die LKW hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die LKW, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 3.1 und ggf. 3.3 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die LKW wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen
- 3.5 Änderungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die LKW wird dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde darauf hinzuweisen, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisänderung maßgeblich sind. Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der Internetadresse der LKW www.lkw-kitzingen.de einsehbar und werden in den Geschäftsstellen der LKW ausgelegt.

3.6 Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der LKW zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der LKW in der Preisänderungsmittelung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.

3.7 Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im Kundenzentrum der LKW, Wörthstr. 5, 97318 Kitzingen, erhältlich und können auch im Internet unter www.lkw-kitzingen.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

4. Haftung

4.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.

4.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die LKW von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die LKW an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der LKW nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der LKW beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.

4.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haften die LKW bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die LKW und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

4.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5. Zahlungsweise

Die Zahlung wird durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) erfolgen.

6. Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung sind die LKW berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch die Creditreform Würzburg, Martin-Luther-Str. 2, 97072 Würzburg einzuholen. Zu diesem Zweck übermitteln die LKW den Namen und die Anschrift des Kunden an die vorgenannte Auskunftsdatei. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung können die LKW bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.

7. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von der LKW automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt.

8. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

8.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der LKW, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung

der Energie betreffen, an den Kundenservice der LKW, Wörthstr. 5, 97318 Kitzingen Tel.: 09321/101-0 E-Mail: service@lkw-kitzingen.de zu wenden.

8.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der LKW beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, werden die LKW die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.

8.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der LKW und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/ 27 57 240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die LKW der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 7.2 abgeholfen haben. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt.

8.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030-22480-500, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de) wenden.

8.5 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-streitbeilegung (OS) bereit, die Sie hier finden <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen.

9. Sonstiges

9.1 Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz - (StromGVV)“ sowie die Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV.

9.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

9.3 Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.

9. Versand iPad-Air

9.1 Der Versand des iPad Air erfolgt 14 Tage nach Lieferbeginn. Der endgültige Termin ist dabei abhängig von dem normalen Wechselprozess wie zum Beispiel Abmeldung bei dem aktuellen Anbieter und Anmeldung beim Netzbetreiber.

9.2 Sowohl den Versand des iPad Air an die im Auftrag genannte Lieferadresse bzw. an die angegebene, abweichende Rechnungsadresse, als auch den Service im Gewährleistungsfall, sowie technische Fragen übernimmt Apple: Tel.: 0800 – 6645 451, Internet: www.apple.com/de/support.

10. Vorzeitiges Lieferende

Wird der Liefervertrag vor Ablauf von 24 Monaten auf Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, beendet, insbesondere nach Ziffer 2 Absatz 5 der AGB, verpflichtet der Kunde sich zur Zahlung von 17,20 € für jeden Monat der Restlieferzeit. Der Nachweis, dass der LKW kein oder ein geringerer Schaden entstanden oder keine Wertminderung eingetreten ist, bleibt dem Kunden vorbehalten. Die Restzahlung wird mit der Schlussrechnung des Liefervertrages abgerechnet.